

Allgemeine Geschäftsbedingungen Terminal- und Servicevertrag RS POS, Inhaber Rüdiger Schink, Neuer Wall 2, 47441 Moers

Gegenstand der Bedingungen

- 1.1. Diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Vertrags-Unternehmen (VU) und RS POS, Inhaber Rüdiger Schink
- 1.2. RS POS ist ein freier und unabhängiger Kaufmännischer Netzbetreiber. RS POS vermittelt die Teilnahme am POS-Service von Netzbetreibern, die die technischen Einrichtungen für den elektronischen Zahlungsverkehr bereitstellen.
- 1.3. RS POS vermittelt auch die Finanzierung der erforderlichen Geräte oder vermietet oder verkauft diese selbst an das VU.
- 1.4. Sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse und Leistungen von RS POS erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Terminal- und Service-AGB. Sie gelten nur, sofern das VU Unternehmer ist. (§ 24 Abs. 1 r. 1 AGBG)
- 1.5. Den Terminal- und Service-AGB entgegenstehende Geschäftsbedingungen des VU gelten nicht für RS POS erteilte Aufträge oder mit RS POS getroffene Vereinbarungen bzw. begründete Vertragsverhältnisse. Dies gilt selbst dann, wenn RS POS in Kenntnis der ihren Terminal- und Service-AGB entgegenstehenden und von ihnen abweichenden Bedingungen des VU Leistungen an dieses vorbehaltlos erbringt.

2. Serviceleistungen und Leistungsumfang

- 2.1. RS POS schließt mit dem VU Verträge nach Maßgabe der Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft zur Teilnahme am electronic cash System (Im Folgenden „Händlerbedingungen“)
- 2.2. RS POS verpflichtet sich, für die Dauer des Terminal- und Servicevertrages die Gerätschaften des dem VU überlassenen Terminal-Systems bei Auftreten von Fehlfunktionen oder Störungen während der üblichen Geschäftszeiten wieder instand zu setzen, d.h. in einen Zustand zu versetzen, in dem die Gerätschaften zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet sind. Darüber hinaus stellt die RS POS dem VU für die Dauer des Terminal-Vertrages zu den üblichen Geschäftszeiten einen Hotline-Service zur Verfügung, der dem VU in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet. Darüberhinausgehende Service-Leistungen, insbesondere außerhalb der bei RS POS üblichen Geschäftszeiten, sind gesondert vergütungspflichtig.
- 2.3. Die vorstehenden Verpflichtungen von RS POS bestehen jedoch nicht, wenn die Gerätschaften direkt oder indirekt beschädigt werden, durch 1.) ein Verschulden des VU, 2.) durch einen Unfall, wie Erschütterung, Sturz, Überspannung, Kurzschluss, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Naturkatastrophen oder höhere Gewalt, 3.) nicht vertragsgemäße Nutzung, 4.) Eingriffe in die installierten Gerätschaften durch Personen, die hierzu nicht von RS POS autorisiert sind, 5.) Missbrauch, Vandalismus, 6.) Spannungswechsel der Strom- oder Telefonversorgung, 7.) außergewöhnliche Änderungen der Umgebungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Staub).
- 2.4. Die Übertragung von Informationen im bargeldlosen Zahlungsverkehr (z.B. bei Autorisierungen und Abrechnungen) setzt die Anbindung an einen Netzbetrieb voraus. RS POS vereinbart mit dem VU, EDV-Programme zur Nutzung von entsprechenden Geräten (Terminal-Hardware, Warenwirtschaftssysteme, elektronischen Kassen, und entsprechende Netzbetreiber-Dienstleistungen exklusiv bereitzustellen. Neben den ELV-Transaktionen können mit der RS POS-Software mit gesonderten schriftlichen Vereinbarungen mit entsprechenden Netzbetreibern Electronic-Cash und Geldkarten-Zahlungen und mit gesonderten Vereinbarungen mit Kreditkartenorganisationen auch Kreditkarten-zahlungen abgewickelt werden. RS POS bietet in diesem Rahmen seine Software und Dienstleistungen wie folgt an.
- 2.5. RS POS lädt speziell zu diesem Zwecke entwickelte und - was Kreditkartentransaktionen betrifft, von den zuständigen Autorisierungsstellen zugelassene Software exklusiv zur Nutzung.
- 2.6. Teile der an Transaktions- und Verwaltungsrechnern anfallenden Informationen werden von RS POS und/oder ihren Erfüllungsgehilfen gespeichert, um Lastschriftdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs (DTAUS-Verfahren) zu erstellen, Rücklastschriften und sonstige Reklamationen zu bearbeiten und Entgelte abzurechnen.
- 2.7. RS POS kann den Abrechnungsservice hinsichtlich Qualität, Sicherheit und Kosten optimieren und dafür die angebotenen Produkte bzw. Dienstleistungen ändern. Die Modifizierungen werden dem VU rechtzeitig vorher angekündigt.
- 2.8. RS POS behält sich eine zeitweilige Beschränkung des Abrechnungsservice vor. Zeitweilige Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich insbesondere aufgrund technischer Änderungen an den Anlagen von RS POS oder seinen Erfüllungsgehilfen wie z.B. Netzbetreibern oder Kreditkartenprovidern (z.B. Verbesserung der Rechner, Änderung der Standorte der Anlagen, Anbindung an andere Kommunikationsnetze etc.) oder wegen sonstiger Maßnahmen (Wartungsarbeiten, Reparaturen, etc.), die für einen vertragsgemäßen oder verbesserten Abrechnungsservice erforderlich sind, ergeben. Beschränkungen und Unterbrechungen können sich auch aus Gründen ergeben, die RS POS nicht zu vertreten hat. (z.B. aufgrund von technischen Änderungen an Magnetstreifen bzw. an dem EC-Chip, aufgrund neuer Verschlüsselungen, rechtlichen Zugangsbeschränkungen zu Daten auf der EC-Karte, Gesetzesänderungen (Kreditwesengesetz, Datenschutzgesetz etc.) sowie aufgrund von Streiks und Aussparungen).
- 2.9. Für auftretende Fragen und Probleme bezüglich Störungsmeldungen und sonstigen Rückfragen bezüglich des Abrechnungsservice stellt RS POS dem VU zu den üblichen Geschäftszeiten der RS POS einen Telefonservice (Hotline) zur Verfügung.
- 2.10. Änderungen der technischen Standards aufgrund behördlicher Auflagen oder auf nationaler oder internationaler Ebene, die durch die deutsche Kreditwirtschaft eingeführt werden und zu deren Umsetzung RS POS gezwungen ist, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von RS POS. Solche Änderungen können dazu führen, dass die Nutzung des Zahlungsterminals ganz oder teilweise unmöglich wird. RS POS verpflichtet sich, die eventuelle Änderung des Standards dem VU rechtzeitig mitzuteilen. RS POS wird sich bemühen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dem VU die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Sollte dies nur durch den Austausch des Terminals möglich sein, verpflichtet sich RS POS dem VU ein die Standards erfüllendes Terminal zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für einen solchen Austausch trägt das VU. Sollte es möglich sein, die weitere Teilnahme am Zahlungsverkehr durch ein Softwareupdate zu gewährleisten, so wird sich RS POS bemühen, eine solche Software rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die eventuell für ein solches Softwareupdate anfallenden Kosten trägt das VU.
- 2.11. Gegen gesonderte Entgelte erbringt RS POS zusätzliche Leistungen (Software-Anpassungen in Terminalsystemen, Schulung von Kassenspersonal, Störungs-Identifikation und/oder -Beseitigung in den Leistungen der Kommunikationsanbieter, sonstige Leistungen wie zum Beispiel die Erstellung von Statistiken), die in einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem VU und RS POS zu spezifizieren sind.

3. Clearing

- 3.1. Das Clearing der Umsätze erfolgt mit Ausnahme der 3.4 vorgesehenen Clearingarten im Wege des Direkten Clearings wie in Ziffer 3.2 definiert. Weder RS POS noch der technische Netzbetreiber (CONCARDIS) kommen zu irgendeiner Zeit in den Besitz der zu übermittelnden Geldbeträge.
- 3.2. Im direkten Clearing erfolgt die Gütschrift auf das vom VU benannte Konto direkt vom Konto des Debitkarteninhabers. Hierbei erzeugt der Netzbetreiber aus den übertragenen Kassenschnitten Datensätze für den bargeldlosen Datenträgeraustausch. Der Netzbetreiber übermittelt die Datensätze an dem auf den Kassenschnitt folgenden banküblichen Arbeitstag an den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft.
- 3.3. Voraussetzung für das direkte Clearing ist die entsprechende Verarbeitungsfähigkeit der Datensätze durch das Geldinstitut des VU sowie die Kenntnis des Geldinstituts des VU von der Wahl dieses Auszahlungsverfahrens. Das VU hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen (Lastschriftvereinbarung mit kontoführendem Institut). Geschieht dies nicht, haftet RS POS gegenüber dem VU nicht wegen fehlerhafter, verworfener und/oder verspäteter Zahlungen.
- 3.4. Der Netzbetreiber (CONCARDIS) möchte den Kunden von RS POS ermöglichen, auch ein Zentrales oder Duales Clearing für Zahlungen mit Debitkarten teilzunehmen. Hierfür muss das VU mit der CONCARDIS direkt eine Clearingvereinbarung auf der Basis der in ANLAGE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CONCARDIS FÜR DAS ZENTRALE CLEARING beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Zentrale Clearing abschließen. RS POS fungiert hierbei als Bote. Die Clearingvereinbarung kommt zustande, wenn sämtliche geldwäscherechlichen Anforderungen erfüllt sind und das VU durch die CONCARDIS für die Durchführung von Transaktionen über ihr offenes Treuhandkonto zugelassen worden ist. Erklärung: Beim Dualen Clearing werden die girocard-Zahlungen im Lastschrift-Verfahren über Direktes Clearing eingereicht, die girocard-Zahlungen im ec-cash-Verfahren (PIN-basierend) über das Zentralkonto des Dienstleistungsrechenzentrums eingereicht. Das Dienstleistungsrechenzentrum wandelt die von den Terminals übertragenden girocard-Transaktionsdaten in Datensätze für den bargeldlosen Datenträgeraustausch um und übermittelt diese nach Eingang der Zahlungen an seine Hausbank zum Bankengieren. Der Gegenwert der Transaktionen wird einem zentralen Clearingkonto beim Dienstleistungsrechenzentrum gutgeschrieben und von dort unter Beachtung der banküblichen Vorbehalte und Wertstellungen auf das Konto des VU (Vertragsunternehmens) überwiesen.
- 3.5. RS POS ist als zuverlässiger Dritter und Vertragspartner der CONCARDIS verpflichtet, deren geldwäscherechlichen Pflichten beim Abschluss von Clearing-Vereinbarungen mit ihren Kunden zu erfüllen.
 - a) Gemeinsam mit dem VU das Antragsformular Stammdatenerfassung und ggf. die Anlage Kontoauswahl für das Zentrale Clearing vollständig auszufüllen und insbesondere die Angaben zum Wirtschaftlich Berechtigten, zum Geschäftszweck (soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbezeichnung ergeben) bzw. zum Konto des Kunden einzuholen.
 - b) Sofern das VU eine natürliche Person ist, den Personalausweis oder Reisepass des Kunden zu kopieren oder einzuscannen.
 - c) Sofern das VU eine juristische Person ist, einen aktuellen Handelsregisterauszug (oder eine Gewerbeanmeldung, wenn das VU im Handelsregister nicht eingetragen ist) zu kopieren oder einzuscannen.
 - d) Die enthaltenen Angaben und Unterlagen über das VU unverzüglich im Rahmen des Netzwerkes von RS POS separat abspeichern und während der gesetzlich geforderten Aufbewahrungsfristen der CONCARDIS zur Verfügung zu stellen. Die CONCARDIS wird diese Angaben lediglich zur Erfüllung ihrer geldwäscherechlichen Verpflichtungen nutzen.
 - e) Die Vorgaben aus den Geldwäsche-Anweisungen der CONCARDIS zu befolgen.RS POS und CONCARDIS behalten sich vor, durch Stichproben die gewissenhafte Identifizierung der VUs zu überprüfen und, sofern erforderlich, weitergehende Nachweise oder Informationen nachzufordern. RS POS haftet nicht für die Sperrung eines VU durch die CONCARDIS, falls für diese an den durch das VU gemachten Angaben begründete Zweifel bestehen.

3.6. Soweit das VU das Lastschriftverfahren über das Zentrale Clearing abwickelt, erfolgen Bonitätsprüfungen durch RS POS. Die CONCARDIS behält sich innersowies vor, im Rahmen von Stichproben die Bonität des VU zu prüfen und ggf. ein VU bei einer negativen SCHUFA- oder Kreditreform-Auskunft abzulehnen bzw. die Clearingvereinbarung bei nicht vertragsgemäßigem Verhalten des VU fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann das Auszahlungsverfahren für das betreffende VU von RS POS auf das Direkte Clearing umgestellt werden oder der gesamte Netzbetriebsvertrag fristlos gekündigt werden.

3. Leistungsumfang der Netzbetreiber

- 3.1. Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten. Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des electronic-cash-/edc/Maestro-Systems und des OLV die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (Online-Anfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
- 3.2. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperrde in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdateiabfrage nicht zurückgebucht werden. Positiv autorisierte Umsatzzdaten werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsatzzdaten ohne Online-Anfrage zum Netzbetreiber überträgt, werden diese Umsatzzdaten von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert.
- 3.3. Kreditkartenrouting Sofern das VU auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal.
- 3.4. Zwischenspeicherung Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner/Konzentratoren anfallenden Daten für
 - Die Erstellung von Umsatzzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
 - Die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft
- 3.5. Bereitstellung der Daten an die deutsche Kreditwirtschaft Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des Unternehmens eine oder mehrere Umsatzzdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom VU im Terminal- und Servicevertrag angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Der Netzbetreiber übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

4. Pflichten des VU

- 4.1. Das VU ist verpflichtet, alle Informationen, die zur Errichtung des Terminal-Systems notwendig sind, im Vertragsantrag zu vermerken.
- 4.2. Das VU verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung überlassenen Gerätschaften pfleglich zu behandeln und gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern. (Elektronik-Versicherung)
- 4.3. Das VU hat einen während der Vertragslaufzeit auftretenden Mangel an den Gerätschaften RS POS unverzüglich nach Kenntnisnahme anzuzeigen. Macht ein Dritter ein Recht an den Gerätschaften des Terminal-Systems geltend, hat das VU dies RS POS ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Solange das VU die Mängelanzeige RS POS gegenüber unterlässt, stehen dem VU gegenüber RS POS wegen des nicht ordnungsgemäßen Funktionierens der Geräte keinerlei Rechte zu. Das VU ist zum Ersatz eines durch die unterlassene (rechtzeitige) Anzeige entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4.4. Das VU stellt am Aufstellort jeweils einen 230 V Stromanschluss und die jeweils zum Terminal passende und erforderliche Kommunikationseinrichtung zur Verfügung. Werden für GPRS-Terminals keine Mobilfunk-Karten mitbestellt, so stellt diese das VU selbst.
- 4.5. Bei Störungen des Telefonnetzes, der Stromversorgung oder der Nebenstellenanlage hat sich das VU an seinen jeweiligen Vertragspartner zu wenden.
- 4.6. Hat RS POS wegen einer solchen nicht die bereitgestellten Gerätschaften oder den Netzbetrieb betreffenden Störung bereits Serviceleistungen erbracht, ist das VU verpflichtet, die Leistungen von RS POS nach Aufwand zu bezahlen.
- 4.7. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung der im Terminal-Vertrag gemachten Angaben, insbesondere eine Änderung seiner Firma, Geschäftsbezeichnung, Rechtsform, Anschrift oder Telefonnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Fall einer Veränderung des Unternehmens des VU, die Verpachtung seiner Betriebsstätte oder eines Inhaberwechsels beim VU. Das VU ist verpflichtet, RS POS jeden Schaden, der RS POS aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten Anzeigepflicht entsteht, zu ersetzen.
- 4.8. Das VU ist verpflichtet, die Belege über vorgenommene Datentransfer unabhängig von gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für einen Zeitraum von mindestens fünfzehn Monaten aufzubewahren. RS POS haftet nicht für Datenverluste, die aufgrund der Nichtbeachtung dieser Aufbewahrungspflicht nicht rekonstruierbar sind. Im Falle von technischen Störungen im CONCARDIS-Netzwerk muss das VU der RS POS bzw. der CONCARDIS auf Anforderung Duplikate von Zahlungsgutturen zur Verfügung stellen.
- 4.9. Das VU ist verpflichtet, zum Vertragsende die überlassenen/gemieteten Gerätschaften des Terminalsystems sorgfältig zu demontieren, zu verpacken und unter Übernahme der Versandkosten an RS POS innerhalb von 10 Tagen zurück zu senden. Geschieht dies nicht, ist RS POS berechtigt, vom VU Schadenersatz in Form einer Restwertberechnung zu verlangen. Dieser berechnet sich: [Einkaufswert des Terminals / Abschreibungsdauer 48 Monate * verbleibende Monate bis Abschreibungsende], beträgt aber mindestens [Einkaufswert des Terminals / Abschreibungsdauer 48 Monate * 12 Monate]. Grundlage für diese Berechnung ist der auf die Terminalauslieferung folgende 01. Januar. (Abschreibungsbeginn). Zusätzlich wird die Terminalmiete bis zum regulären Vertragsende fällig. Sendet das VU die überlassenen Gerätschaften in erheblich verschlechtertem, defektem oder verschmutzten Zustand zurück, ist RS POS berechtigt, dem VU die Reparaturkosten bzw. eine Reinigungsgebühr von € 19,90 oder den Restwert des Terminals in Rechnung zu stellen.
- 4.10. Das VU ist verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals Folge zu leisten. Kommt es zu einem Geräteaustausch durch den technischen Dienst, so ist das VU verpflichtet, das defekte Gerät innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Versender zurückzuschicken.
- 4.11. Das VU muss zum Zweck der Daten Übermittlung die Tagesabschlussfunktion des Terminals mindestens innerhalb von sieben Tagen auflösen. Je nach Terminal wird diese Funktion als (Kassen-)Schnitt bzw. als Tagesabschluss gekennzeichnet (im Folgenden: „Kassenschnitt“). Die korrekte Übertragung wird anhand eines entsprechenden Belegausdrucks vom Terminal quittiert. Die Parteien sind sich einig, dass erst nach Durchführung eines Kassenschnittes die seit dem letzten Kassenschnitt (soweit ein solcher vorliegt) gespeicherten Umsatztransaktionen ausgeführt werden.
- 4.12. Das VU ist ferner verpflichtet, der RS POS bzw. der CONCARDIS über den Verdacht vorgelegter manipulierter Debitkarten oder sonstiger Manipulationen oder von Täuschungsversuchen sofort, möglichst noch vor Ausführung der betroffenen Transaktion, zu informieren.

5. Mängelgewährhiste

- 5.1. Das VU hat die Ware unverzüglich nach Erhalt, soweit dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, RS POS unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt das VU diese Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Im Übrigen gelten die §§ 377, 378 HGB.
- 5.2. Soweit ein von RS POS zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist RS POS nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung ist RS POS verpflichtet, alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verschickt wurde.
- 5.3. Ist RS POS zur Nachbesserung/Nachlieferung nicht bereit oder in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die RS POS zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Nachlieferung fehl, so ist das VU nach seiner Wahl berechtigt, bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- 5.4. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des VU, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. RS POS haftet deshalb nicht für die Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst.

6. Zahlung

- 6.1. Die vom VU zu zahlende Terminal-Gebühr bei Mietverträgen ist jeweils monatlich im Voraus zu zahlen, mithin jeweils zum 1. des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Fällt der Vertragsbeginn nicht auf den 1. Tag eines Kalendermonats, ist die Terminalgebühr anteilig für den Zeitraum bis zum ersten Tag des nächstfolgenden Kalendermonats zu zahlen und am Tag des Vertragsbeginns zur Zahlung fällig. Bei Leasingverträgen gelten die allgemeinen Leasingbedingungen der jeweiligen Leasinggesellschaft.
- 6.2. Dem VU ist bekannt, dass zur Nutzung der von RS POS bereitgestellten Geräte durch einen eigenständigen Service-Provider entsprechende Software und Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Terminalgebühr ist auch dann fällig, wenn dem VU Software und Dienstleistung nicht zur Verfügung stehen, es sei denn, RS POS hat dies zu vertreten. Sollten der Terminalbetriebsnahme in den Räumen des VU Hindernisse entgegenstehen, die RS POS nicht zu vertreten hat, wie z.B. eine Störung oder ein Ausfall der Telefonanlage, so ist die Terminalgebühr sowie die Netzbetrieb-/Servicegebühr trotzdem ab dem Tag der ersten Auslieferung fällig. Für die Auslieferung der Gerätschaften auf dem Postweg gilt der dritte Arbeitstag nach Terminalversand als Vertragsbeginn, unabhängig vom Tag der tatsächlichen technischen Betriebsnahme durch das VU.
- 6.3. Das VU verpflichtet sich, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren zu entrichten. Zu diesem Zweck ermächtigt es RS POS, den bei Vertragsabschluss von ihm unterzeichneten Abbuchungsauftrag für Lastschriften direkt an das als Zahlstelle fungierende Kreditinstitut weiterzuleiten und ermächtigt RS POS ferner, die Terminal-Gebühr sowie die monatlichen Entgelte für erbrachte Dienstleistungen zuzüglich Umsatzsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstermin von seinem Konto abzubuchen.
- 6.4. Das VU ist verpflichtet, für den Fall, dass es dennoch zu Rücklastschriften kommt, an RS POS die Banksseitig belasteten Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungspauschale von € 5,00 pro Rücklastschrift zu erstatten. Kommt das VU mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist RS POS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen

Leitzinssatz der europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch RS POS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

6.5. Im Falle von Rücklastschriften ist RS POS berechtigt, die Leistung sofort zu verweigern und bis zur endgültigen Zahlung aller ausstehenden Beträge inklusiver der entstandenen bankseitigen Rücklastschriftgebühren durch das VU den Netzbetrieb für die zur Verfügung gestellten Gerätschaften zu sperren. Dem VU wird dabei eine Sperrgebühr von € 19,90 berechnet.

6.6. Im Falle der Nichtbezahlung von Rechnungen durch das VU ist RS POS auch berechtigt, die Umsätze, die das VU mit seinem Zahlungsterminal tätigt, einzubehalten und gegen die eigenen Ansprüche aufzurechnen. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt 10,00 €

6.7. RS POS ist dazu berechtigt, nach Ermessen bei Kunden, bei denen es wiederholt zu Rücklastschriften kommt, eine Sicherheitskaution anzulegen, um zukünftige Zahlungsausfälle abzusichern. Diese Sicherheitskaution wird von den aktuellen EC-Umsätzen des VU einbehalten und getrennt vom Vermögen von RS POS aufbewahrt. Sie wird bei Vertragsbeendigung an das VU unter Berücksichtigung eventueller offener Posten unverzinst ausbezahlt

6.8. Das VU ist verpflichtet, jede Änderung seiner Bankverbindung RS POS mindestens 10 Tage vor der nächsten Fälligkeit der Terminal-Gebühren schriftlich mitzuteilen.

6.9. Aufrechnungen seitens des VU mit von RS POS bestrittenen, nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Ausübung eines Rückbehaltungsrechts wegen solcher Ansprüche. Des Weiteren ist das VU nicht berechtigt, seine ihm gegen RS POS zustehenden Forderungen und Rechte mit Ausnahme des Anwendungsbereiches von § 354 a HGB an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

7.0. RS POS zahlt dem VU eine ggf. gezahlte Kautions innerhalb von vier Wochen nach Vertragsende zurück. Ein Anspruch des VU auf Verzinsung besteht nicht.

7.1. Eigentumsvorbehalt: Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum von RS POS bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die RS POS im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

7. Gebührenrechnung

7.1. Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet.

7.2. RS POS berechnet seine einmaligen und monatlichen Gebühren aus dem jeweils vereinbarten Terminal- und Servicevertrag.

7.3. Für die Durchführung des Abrechnungsservice, die Bereitstellung von Software zur Nutzung und die Bereitstellung von Datenübermittlungsanschlüssen, Rechnerzeiten und Datenleitungen berechnet RS POS nach Anspruchnahme durch das VU monatliche Grundgebühren zzgl. mengenabhängiger Transaktionsgebühren, welche im Terminal- und Servicevertrag näher bezeichnet und definiert sind.

7.4. Die Abrechnungen von Leistungen von Kreditkartenorganisationen und deren Autorisierungsstellen sind nicht Sache von RS POS und werden direkt von jenen Organisationen als Vertragspartner des VU vorgenommen.

7.5. Die von RS POS erbrachten Leistungen werden monatlich abgerechnet. Das Entgelt für die von RS POS erbrachten Leistungen ist mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Etwasge Einwendungen gegen die Rechnungen von RS POS sind innerhalb eines Monats nach Rechnungsdatum schriftlich vorzunehmen.

8. Laufzeit und Vertragsdauer

8.1. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages entspricht der vereinbarten Laufzeit der Terminalfinanzierung (Leasingvertrag), beträgt aber mindestens 36 Monate.

Vertragsbeginn ist der Tag der Unterzeichnung durch das VU. Die Berechnung beginnt mit dem Tag der Terminalsanlieferung, bzw. der Installation, aber spätestens am 1. des Kalendermonats, der auf den Tag der Vertragsunterzeichnung durch das VU folgt, falls die Terminalsanlieferung und die Bereitstellung der Dienstleistung nicht aus einem durch RS POS zu vertretendem Grund später erfolgen. Die Laufzeit des Servicevertrages und die Mietlaufzeit beginnen am 1. des auf den Tag der Terminalsanlieferung bzw. Terminalsanlieferung folgenden Monats.

8.2. Die Laufzeit des Terminal- und Servicevertrages verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sich nicht eine der Vertragsparteien der jeweils anderen – unter Wahrung der Schriftform – spätestens drei Monate vor Vertragsende erklärt, dass sie das Vertragsverhältnis nicht fortzusetzen beabsichtigt.

8.3. Während der vereinbarten Vertragsdauer ist der Terminal- und Servicevertrag durch RS POS aus wichtigem Grund schriftlich kündbar. Ein wichtiger zur fristlosen Kündigung durch RS POS berechtigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn RS POS die Fortsetzung des Service-Vertrages aus vom VU zu vertretenden Gründen nicht zugunsten werden kann. Dies gilt insbesondere, wenn das VU sich mit der Zahlung des monatlichen Entgelts an RS POS für zwei aufeinander folgende Monate oder mit einem nicht unerheblichen Teil davon in Verzug befindet oder die entsprechenden von RS POS zu Lasten des VU eingereichten Lastschriften bei der Erstvorlage nicht eingelöst werden, wenn das VU seine Zahlungen einstellt, in das Vermögen des VU die Zwangsvollstreckung betrieben wird, das VU Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, dieses eröffnet oder der Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder Scheck- oder Wechselproteste gegen das VU ergangen sind.

8.4. Im Falle des vollständigen oder teilweisen, zufälligen, d.h. weder von RS POS noch vom VU zu vertretenden Untergangs der installierten Gerätschaften kann RS POS entweder neue Gerätschaften liefern, installieren und den Vertrag weiterführen oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

8.5. Die Vertragsparteien bleiben bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Terminal- und Servicevertrag verpflichtet.

8.6. Kündigt RS POS den Vertrag nach Ziffer 8.3. der Terminal- und Service-AGB, kann RS POS vom VU Ersatz des Schadens verlangen, der RS POS durch das vorzeitige Vertragsende entsteht. Dieser Schadensersatz errechnet sich in Höhe von 70% der monatlichen Terminal-Mietgebühr für den Zeitraum zwischen der Kündigung des Terminal-Vertrages und dem frühestmöglichen Vertragsende bei ordentlicher Kündigung. Kündigt das VU den Terminal- und Servicevertrag vorzeitig, so ist es zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 70% der Summe der monatlichen Terminal-Mietgebühr der Restlaufzeit verpflichtet. Unbeschadet bleibt das Recht des VU, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.

8.7. Sendet das VU das Terminal nach Vertragsabbruch/-beendigung nicht innerhalb von 10 Tagen an RS POS zurück, so gilt die unter 4.9. festgelegte Regelung zur Restwertberechnung. Diese Regelung gilt ausdrücklich auch dann, wenn die Kündigung bereits von RS POS bestätigt wurde.

8.7. Ist im Terminal- und Servicevertrag im Rahmen einer Mietkauf-Vereinbarung eine Anzahlung auf die zur Verfügung gestellten Gerätschaften vereinbart worden, so besteht bei vorzeitiger Auflösung des Terminal- und Servicevertrages, gleich aus welchem Grunde, kein Anspruch des VU auf Erstattung oder Rückzahlung dieser Anzahlung.

8.8. Die Bedingungen zur vorzeitigen Auflösung von Leasingverträgen sind nicht Sache von RS POS, sondern sind mit der jeweiligen Leasinggesellschaft zu verhandeln.

8.9. Die vom VU bei Beendigung des Terminal- und Servicevertrages in jedem Fall zu zahlende Abschaltgebühr beträgt € 19,90.

9. Haftung

9.1. Schadensansprüche des VU, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind sowohl gegen RS POS grundsätzlich ausgeschlossen, soweit die Schadensverursachung nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von RS POS beruht. Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen von RS POS ist die Haftung auf Fälle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von RS POS auf den Ersatz typischer, von RS POS zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbarer Schäden. *Im Falle einfacher Fahrlässigkeit sind mittelbare Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn, von der Haftung ausgeschlossen.*

9.2. RS POS haftet nicht für die Beschränkungen und Störungen im Bereich a) der Fernmeldeanlagen der Telekommunikationsanbieter sowie b) der Autorisierungsstellen der Kreditwirtschaft und der Kreditkartenorganisationen.

9.3. Sämtliche Schadenersatzansprüche des VU gegen RS POS – mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung – verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt zum Zeitpunkt des Schadenverursachenden Ereignisses.

9.4. RS POS haftet insbesondere nicht für Schäden,

- die auf ungeeignete, unsachgemäße, oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder unsachgemäße Behandlung, chemische, elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind

- Valuta-Verluste

- entgangenen Gewinn bei Netzwerkaustritten oder Netzproblemen

- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden.

10. Besichtigung, Auskunftsermächtigung

10.1. RS POS ist berechtigt, die von ihm dem VU überlassenen Gerätschaften in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten zu Prüfungszwecken zu besichtigen.

10.2. Das VU erklärt sich damit einverstanden, dass RS POS im Zusammenhang mit der Aufnahme und Abwicklung dieses Terminal- und Servicevertrages Auskünfte über das VU bei Auskunftfeien einholt.

11. Vertraulichkeit, Informations- Prüfungs- und Weisungsrechte

11.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig über die Dauer dieses Terminal-Vertrages hinaus, Einzelheiten aus dem Inhalt dieses Terminal-Vertrages, insbesondere die vereinbarten Konditionen, sowie alle Erkenntnisse und Informationen, die sich anlässlich der Vertragsgestaltung und -abwicklung erlangen, vertraulich zu behandeln und hierüber Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines jeden Vertragspartners, die dem jeweiligen anderen Vertragspartner anlässlich der Durchführung des Terminal-Vertrages bekannt werden.

11.2. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten die Bestimmungen des Datenschutzes eingehalten werden und etwaig anzuwendende Regeln des Bankgeheimnisses gewahrt bleiben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unberührt fort. Die Parteien tragen dafür Sorge, dass auch ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Bestimmungen des Datenschutzes und des Bankgeheimnisses einhalten.

11.3. Die CONCARDIS (technischer Netzbetreiber) speichert die Transaktionsdaten des VU in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften für Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr zum Zweck der Gebührenabrechnung, der Erstellung von Lastschriftendaten im Datenträgeraustauschverfahren, der Abrechnung des Disagios und zur Überprüfung von Reklamationen.

11.04. Die Speicherung und Verarbeitung dieser Daten durch die CONCARDIS erfolgt als Unterauftragnehmer von RS POS, die im Auftrag des VU diese Daten speichert und verarbeitet. – Nach Maßgabe der Auftragsdatenvereinbarung, § 12 dieser AGB.

11.05. Die Vertragspartner werden auch ihre Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Verpflichtung aus 11.1 bis 11.2 verpflichten.

11.06. Die CONCARDIS wird von der BaFin beaufsichtigt. RS POS wird der BaFin und anderen Aufsichtsbehörden und/oder von ihnen benannten Dritten ermöglichen, ihre Informations- und Prüfungsrechte sowie Kontrollmöglichkeiten gegenüber der CONCARDIS auch im Hinblick auf die Aktivitäten und Prozesse von RS POS nach der zwischen CONCARDIS und RS POS bestehenden Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt auszuüben.

12. Auftragsdatenvereinbarung

12.1. Das VU (Auftraggeber) und RS POS (Auftragnehmer) haben einen Vertrag über Leistungen aus dem Bereich der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs zwischen dem Auftraggeber und den Karteninhabern geschlossen. Diese Auftragsdatenvereinbarung regelt die Pflichten des Auftragnehmers und des Auftraggebers.

12.2. Gegenstand des Auftrags

Der Auftragnehmer erhebt und verwendet personenbezogene Daten der Karteninhaber im Sinne des § 3 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zum Zweck der Erfüllung des Vertrags.

12.2. Pflichten des Auftragnehmers

12.2.a) Der Auftragnehmer erhebt und verwendet die Daten nur nach den Vorgaben des Vertrags. Soweit der Vertrag das Gesetz ein Weisungsrecht des Auftraggebers vorsehen, ist der Auftragnehmer an diese Weisungen des Auftraggebers gebunden, wenn sie schriftlich oder in Textform erfolgen. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen das BDSG verstößt, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

12.2.b) Der Auftragnehmer gewährleistet in seinem Verantwortungsbereich die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), wie im Anhang dargelegt. Der Auftragnehmer wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen in erforderlichem Maße dem fortschreitenden Stand der Technik anpassen.

12.2.c) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anforderung die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben und die Kontaktdaten des betrieblichen Dienstleistungsbeauftragten des Auftragnehmers zur Verfügung.

12.2.d) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG (Datengeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Entsprechendes gilt, soweit einschlägig, für das Telekommunikationsgeheimnis (§ 88 TKG) und für das Bankgeheimnis.

12.2.e) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend schriftlich bei datenschutzrelevanten Störungen des Betriebsablaufes, bei Datenschutzverstößen durch den Auftragnehmer oder durch Mitarbeiter des Auftragnehmers und bei datenschutzrelevanten Verstößen gegen den Vertrag oder diese Anlage. Etwasge Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung sind unverzüglich und unter Einbringung eines entsprechenden Nachweises vom Auftragnehmer zu beseitigen.

12.2.f) Im Rahmen des Vertrags werden keine Datenträger zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ausgetauscht. Die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten nimmt der Auftragnehmer während der Vertragslaufzeit nur nach Maßgabe des Vertrags oder nach Weisung des Auftraggebers vor. Nach Vertragsbeendigung löscht der Auftragnehmer die Daten, sofern keine gesetzliche Verpflichtung des Auftragnehmers zur Aufbewahrung besteht und die Daten nicht zu Beweiszwecken in einem Rechtsstreit benötigt werden.

12.2.g) Der Auftragnehmer wird die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in seinem Vertragsbereich regelmäßig kontrollieren.

12.3. Verantwortlichkeit und Pflichten des Auftraggebers

12.3.a) Der Auftraggeber ist verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrags und als solche für die Einhaltung der Vorschriften des BDSG und anderer Datenschutzvorschriften verantwortlich. Die gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der Daten.

12.3.b) Die Pflicht zur Erfüllung des öffentlichen Verzeichnisses gem. § 4g Abs. 2 S. 2 BDSG liegt beim Auftraggeber.

12.3.c) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform unterrichten, sofern ihm etwaige Mängel bei der Auftragsdatenverarbeitung zur Kenntnis gelangen

12.4. Rechte der Karteninhaber

12.4.a) Der Auftraggeber wahrt die Rechte der Karteninhaber. Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einem Karteninhaber verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei auf dessen Kosten in angemessenem Umfang unterstützen, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefördert.

12.5. Kontrollrechte des Auftraggebers und Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

12.5.a) Der Auftraggeber hat sich vor Abschluss des Vertrags von den durch den Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz überzeugt. Er wird sich während der Laufzeit des Vertrags regelmäßig über die Einhaltung dieser Maßnahmen überzeugen. Zu diesem Zweck stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb angemessener Frist die erforderlichen Auskünfte und Nachweise zur Verfügung.

b) Soweit eine Auftragskontrolle nicht möglich ist, kann sich der Auftraggeber nach rechtzeitiger Anmeldung und soweit ohne Störung des Betriebsablaufes möglich, in den Betriebsstätten des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten von der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen. Das gleiche Recht steht der für die Aufsicht über den Auftraggeber zuständigen Datenschutzbehörde zu.

12.6. Subunternehmer

12.6.a) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der CONCARDIS GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts (im Folgenden „CONCARDIS“) als Subunternehmer berechtigt. Diese hat sich vertraglich den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber vereinbarten Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterworfen. Dem Auftraggeber sowie den zuständigen Datenschutzbehörden stehen Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 zu.

12.6.b) CONCARDIS darf ihrerseits Subunternehmer zu den Bedingungen dieses § 7 einschalten.

12. Sonstiges

12.1. RS POS ist berechtigt, die Bedingungen der Terminal- und Service-AGB zu ändern. Änderungen gelten als vom VU anerkannt, wenn es nach Mitteilung der Änderung nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich RS POS gegenüber widerspricht. Hierauf wird RS POS bei einer Änderungsmitteilung ausdrücklich hinweisen.

12.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

12.3. RS POS ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

12.4. Das VU ist nicht berechtigt, seine ihm gegenüber RS POS zustehenden Forderungen und Rechte, mit Ausnahme der Anwendungsbereiche von § 354 a HGB, an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

12.5. Salvatorische Klausel: Sollte eine oder mehrere Bestimmungen des Terminal- und Servicevertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Terminal-Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner zu vereinbaren, was in rechtlich zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag, gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

13.1. Auf diesen Terminal- und Servicevertrag nebst Terminal- und Service-AGB findet deutsches Recht Anwendung.

13.2. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen von RS POS sowie Zahlungen des VU ist Moers.

13.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Terminal-Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Moers oder nach Wahl von RS POS der allgemeine Gerichtsstand des VU. Dies gilt nur, sofern das VU Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash System der Deutschen Kreditwirtschaft Händlerbedingungen (gültig ab dem 09.06.2016)

1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

Das Unternehmen ist berechtigt, am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teilzunehmen. Das electronic-cash-System ermöglicht die bargeldlose Zahlung an automatisierten Kassen/electronic-cash-Terminals. Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungsansatzung ist der jeweilige kartenausgebende Zahlungsdienstleister (siehe 5.). Die Gesamtheit der am electronic-cash System teilnehmenden Zahlungsdienstleister wird im Folgenden als Kreditwirtschaft bezeichnet.

2. Kartenakzeptanz

An den electronic-cash-Terminals des Unternehmens sind die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem electronic-cash-Zeichen gemäß Kap. 2.3 des technischen Anhangs versehen sind, zu akzeptieren. Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren. Auf eine Nichtakzeptanz von Debitkarten von Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung wird der Karteninhaber vom Unternehmen vor einer Zahlung mittels Aufkleber, elektronisch oder auf sonstige geeignete Art und Weise hingewiesen.

Soweit die Kreditwirtschaft mit in anderen Staaten ansässigen Betreibern oder Teilnehmern garantierter PIN-gestützter Debitkartensysteme (Kooperationspartner) entsprechende Kooperationsvereinbarungen getroffen hat, ist das Unternehmen verpflichtet, auch die im System eines Kooperationspartners von einem Zahlungsdienstleister ausgehenden Debitkarten für die bargeldlose Zahlung an electronic cash-Terminals zu den im electronic cash-System geltenden Bedingungen zu akzeptieren. Der Netzbetreiber wird das Unternehmen über die Debitkarten der Kooperationspartner, die im Rahmen des electronic cash-Systems zu akzeptieren sind, unterrichten und diese bei der technischen Abwicklung im Rahmen des electronic cash-Systems berücksichtigen. Die Akzeptanz von Karten weiterer Systeme an electronic cash-Terminals ist hiervon nicht berührt, soweit sie die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt.

Das Unternehmen hat die Möglichkeit, bei den von ihm akzeptierten Karten in seinen electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei darf es den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

3. Anschluss des Unternehmens an das BetreiberNetz eines Netzbetreibers

Die Teilnahme des Unternehmens am electronic-cash-System setzt, sofern das Unternehmen nicht selbst die Aufgabe des Netzbetreibers übernimmt, den Anschluss an ein BetreiberNetz auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Netzbetreiber voraus. Aufgabe des BetreiberNetzes ist es, die electronic-cash-Terminals mit den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft, in dem die electronic-cash-Umsätze genehmigt werden, zu verbinden. Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic-cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaremodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich. Der Netzbetreiber hat sicherzustellen, dass das electronic cash Terminal-Netz bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllt.

4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des electronic-cash-Systems besteht die Notwendigkeit, die kryptographischen Schlüssel in regelmäßigen Abständen oder Anlass besorgend auszutauschen. Die für den Betrieb des Terminals erforderlichen kryptographischen Schlüssel werden von der Kreditwirtschaft erstellt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, diese kryptographischen Schlüssel, so wie sie von der Kreditwirtschaft bereitgestellt werden, abzunehmen. Dies erfolgt über den Netzbetreiber. Sofern für die Einbringung des OPT-Verfahrens Verwendung findet, schließt das Unternehmen hierzu eine entsprechende Vereinbarung mit einem von ihm gewählten Zahlungsdienstleister (Terminal-Zahlungsdienstleister) oder mit einem von diesem beauftragten Netzbetreiber.

5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister

Der kartenausgebende Zahlungsdienstleister, der dem electronic cash-System angeschlossen ist, gibt mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic-cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic-cash-Umsatz) begleicht. Akzeptiert das Unternehmen an seinem electronic cash-Terminal die im System eines Kooperationspartners von einem Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte, so gibt der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im System des Kooperationspartners mit der positiven Autorisierung des Umsatzes die Erklärung ab, dass es die Forderung in Höhe des am electronic cash-Terminal autorisierten Betrages (electronic cash-Umsatz) begleicht. Voraussetzung für die Begleichung des electronic cash-Umsatzes ist, dass das electronic-cash-Terminal gegenüber dem Netzbetreiber zugelassen und nach den mit dem Netzbetreiber vereinbarten Verfahren betrieben wurde, die in Nr. 2 und 7 genannten Anforderungen vom Unternehmen eingehalten wurden. Ist der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem electronic cash-System angeschlossen, ist weiterhin Voraussetzung, dass der electronic-cash-Umsatz einem Zahlungsdienstleister des Unternehmens (Inkasso-Zahlungsdienstleister) innerhalb von 8 Tagen eingereicht wurde. Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen. Durch eine Stornierung des electronic-cash-Umsatzes entfällt die Zahlungsverpflichtung des kartenausgebenden Zahlungsdienstleisters.

Das angeschlossene Unternehmen ist verpflichtet, der Kreditwirtschaft auf Anforderung, die über den Netzbetreiber geleitet wird, näher spezifizierte Unterlagen bezüglich des reklamierten Umsatzes (z.B. Belegkopie, Händlerjournal) unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt der Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6. Entgelte

Für den Betrieb des electronic-cash-Systems und die Genehmigung der electronic-cash-Umsätze in den Autorisierungssystemen der Kreditwirtschaft oder im Autorisierungssystem eines Kooperationspartners schuldet das Unternehmen bzw. ein von diesem beauftragter dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister das mit diesem vereinbarte Entgelt. Bei der Vereinbarung individueller Entgelte erden beide die technischen Anforderungen des electronic cash-Systems beachten. Für stornierte Umsätze wird kein Entgelt erhoben.

Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das Bestehen seiner Entgeltvereinbarung mit allen kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern nachzuweisen sowie den Netzbetreiber über die Eckpunkte in Kenntnis zu setzen, die der Netzbetreiber für die technische Abwicklung der Transaktion zwingend benötigt. (z.B. möglicherweise die Angabe überein individuell vereinbarten Grundrechnungswert). Fehlen dem Unternehmen Entgeltabreden mit einem oder mehreren kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern, muss es sich unverzüglich um den Abschluss von Entgeltabreden mit den fehlenden kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern bemühen. Solange der Nachweis nicht oder nicht vollständig erbracht ist, kann der Netzbetreiber unter Einbeziehung des Unternehmens geeignete und angemessene Vorkehrungen treffen, wie etwa einen Hinweis an den Karteninhaber durch das Unternehmen über die Nichtakzeptanz von Debitkarten von bestimmten kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern mangels Entgeltvereinbarung oder die (vorübergehende) Außerbetriebnahme des Terminals bis zum Nachweis der fehlenden Entgeltabrede(n).

Direkt zwischen einem Unternehmen und kartenausgebenden Zahlungsdienstleister(n) ausgehandelte Entgeltabreden kann der Netzbetreiber auf Wunsch des Händlers nach Einigung auf einen Servicevertrag technisch abwickeln. Nutzt das Unternehmen für Entgeltabrechnungen von electronic cash-Entgelten einen Beauftragten, verpflichtet es diesen zudem, die electronic cash-Entgelte getrennt von seinem sonstigen Vermögen auf einem separaten Konto zu verbuchen. Es handelt sich auch bei diesen Entgelten, vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung, um Treuhandvermögen der kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.

Das dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister geschuldete Entgelt wird über den Netzbetreiber periodisch an die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister abgebührt, sofern dies zwischen dem Unternehmer bzw. seinem Beauftragten, und dem jeweiligen kartenausgebenden Zahlungsdienstleister bzw. seinem Beauftragten unter der Berücksichtigung der technischen Anforderung des Netzbetreibers vereinbart worden ist.

7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des Technischen Anhangs

Das Unternehmen wird die electronic-cash-Terminals für die nach diesen Bedingungen zugelassenen Karten (siehe Nr. 2) ausschließlich nach der im beigefügten Technischen Anhang formulierten „Betriebsanleitung“ betreiben. Die darin enthaltenen Anforderungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Um insbesondere ein Ausspähen der PIN bei der Eingabe am Terminal auszuschließen, sind bei der Aufstellung von Terminals die im beigefügten Technischen Anhang aufgeführten Sicherheitsanforderungen zu beachten.

Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic-cash-Systems beeinträchtigen könnte.

Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden.

8. Eingabe der persönlichen geheimzahl (PIN) beim Bezahlvorgang

Zur Bezahlung an electronic-cash-Terminals ist neben der Karte die persönliche Geheimzahl (PIN) einzugeben. Die PIN darf nur durch den Karteninhaber eingegeben werden.

9. Zutrittsgewährung

Das Unternehmen gewährleistet, dass Beauftragte der Kreditwirtschaft auf Wunsch Zutritt zu den electronic-cash-Terminals erhalten und diese überprüfen können.

10. Einzug von electronic cash-Umsätzen

Der Einzug der electronic-cash-Umsätze erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem gewählten Zahlungsdienstleister und ist nicht Gegenstand dieser Bedingungen. Der Netzbetreiber hat sich bereit erklärt, das Unternehmen bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs dadurch zu unterstützen, dass er aus den electronic-cash- bzw. Umsätzen des Unternehmens Lastschriftdateien erstellt und diese unter anderem

- entweder dem Unternehmen zur Einreichung bei seinem kontoführenden Kreditinstitut bzw. einer von diesem benannten Zentralstelle zur Verfügung stellt
- die Einreichung beim kontoführenden Kreditinstitut des Unternehmens in dessen Auftrag selbst vornimmt
- oder nach Abtretung der Forderung durch das Unternehmen seinem kontoführenden Kreditinstitut zur Einziehung übergibt.

11. Aufbewahrungsfristen

Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic-cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic-cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen. Einwendungen und sonstige Beanstandungen von Karteninhabern nach Nr. 2, Satz 1, die das Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen betreffen, werden unmittelbar gegenüber dem Unternehmen geltend gemacht.

12. Akzeptanzzeichen

Das Unternehmen hat auf das electronic-cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen.

13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch das Unternehmen

Falls ein Unternehmen im Rahmen des electronic cash-Verfahrens die Möglichkeit der Bargeldauszahlung anbietet, gelten dafür zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Die Auszahlung von Bargeld ist nur in Verbindung mit einer electronic cash-Transaktion zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen des Händlers zulässig. Die Höhe der electronic cash-Transaktion soll mindestens 20,00 € betragen.
- Die Auszahlung von Bargeld erfolgt ausschließlich aufgrund einer zwingenden Autorisierung des angeforderten Betrages durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister.
- Vorbehaltlich eines hinreichenden Bargeldbestandes in der Kasse ist der Händler an das Ergebnis der Autorisierung des Zahlungsdienstleisters gebunden.
- Die Barauszahlung darf höchstens 200,00 € betragen.
- Der Händler wird hinsichtlich des Angebotes der Auszahlung von Bargeld keine Differenzierung zwischen Karteninhabern verschiedener kartenausgebender Zahlungsdienstleister vornehmen. Dabei kann der Händler den jeweiligen Bargeldbestand in der Kasse berücksichtigen.

14. Änderung der Bedingungen

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Ist mit dem Unternehmen ein elektronischer Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Unternehmen erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch bei seinem kontoführenden Zahlungsdienstleister erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Das Unternehmen muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an seinen kontoführenden Zahlungsdienstleister absenden.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache

Diese Bedingungen und ihre Anlagen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für Auseinandersetzungen, die diese Bedingungen betreffen, ist Berlin. Ein verklagter Zahlungsdienstleister und das Unternehmen können auch an ihrem Geschäftssitz verklagt werden. Bei Übersetzung ist jeweils die Fassung in deutscher Sprache verbindlich.

Anlage – Technischer Anhang zu den Händlerbedingungen

Technischer Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (Händlerbedingungen), Stand 06/2016

Aktualisiert 07/2016

1. Zugelassene Karten

An den Terminals des electronic-cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft können von deutschen Kreditinstituten herausgegebene Karten, die mit einem girocard-Logo gemäß Kap. 2.3 versehen sind, eingesetzt werden.

2. Betriebsanleitung

2.1. Sicherheitsanforderungen (Sichtschutz)

Die Systemsicherheit wird grundsätzlich durch den Netzbetreiber gewährleistet. Der Händler trägt seinerseits durch geeignete Maßnahmen zum Sichtschutz dazu bei, eine unbeobachtete Eingabe der Geheimzahl des Kunden zu gewährleisten. Hierzu zählen insbesondere:

- Der Standort der Kundenbedieneinheit sollte so gewählt und gestaltet werden, dass der Sichtschutz zusammen mit dem Körper des Kunden eine optimale Abschirmung der Eingabe ermöglicht.
- Handgeräte sollten dem Kunden in die Hand gegeben werden.
- Tischgeräte sollten verschiebbar sein, so dass sich der Kunde auf wechselnde Verhältnisse einstellen kann.
- Videokameras und Spiegel sollten so aufgestellt werden, dass die PIN-Eingabe mit ihrer Hilfe nicht beobachtet werden kann.
- Vor dem Eingabegerät sollten Abstandszonen eingerichtet werden.

2.2. Allgemeine Forderungen an Terminals

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, nur Terminals an sein Netz anzuschließen, die den Anforderungen der Kreditwirtschaft genügen (vgl. Ziffer 3 der Händlerbedingungen). Diese beschränken sich auf

- den reibungslosen Ablauf der Transaktionen unter Einhaltung weniger Grundfunktionen
- die Gestaltung der so genannten Kundenschnittstelle (Display/Kundenbelege/PIN-Eingabetastatur), um ein einheitliches Erscheinungsbild des Systems zu gewährleisten und insbesondere
- die Systemsicherheit, die die sichere Übertragung von Kaufdaten und persönlicher Geheimzahl (PIN) durch Einsatz geeigneter Soft- und Hardware gewährleistet.

2.3. Girocard Logos

Im Kassenbereich ist als Akzeptanzzeichen ein „girocard“-Logo zu verwenden.



Händlerbedingungen für das institutsübergreifende System „GeldKarte“

Fassung Juni 2016

1. Das Unternehmen nimmt am System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nach Maßgabe dieser Bedingungen teil. Akzeptanzzeichen dieses Systems sind das GeldKarte-Logo sowie für die kontaktlose Bezahlfunktion auch das girogo-Logo (siehe Anlage 1).

Das Unternehmen erhält von seinem Zahlungsdienstleister eine Händlerkarte oder eine entsprechende Software, die die erforderlichen Authentifikationsschlüssel der Kreditwirtschaft und eine entsprechende Kennung (i.d.R. die Kontonummer) bei seinem Zahlungsdienstleister enthält, so dass die GeldKarte-Umsätze dem Unternehmen gutgeschrieben werden können. Alle dem Unternehmen zur Verfügung gestellten Medien bleiben im Eigentum des Zahlungsdienstleisters. Die Medien dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der vorgesehenen Zahlungsverkehrsanwendungen verwendet werden. Das Unternehmen hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Systems GeldKarte beeinträchtigen könnte.

2. Das Unternehmen ist verpflichtet, nur solche GeldKarte-Terminals einzusetzen, die von der Deutschen Kreditwirtschaft zugelassen sind. Das Unternehmen hat sich die Zulassung vom Hersteller nachweisen zu lassen.

3. (1) An seinen GeldKarte-Terminals akzeptiert das Unternehmen die von Zahlungsdienstleistern emittierten girocard-Karten sowie die sonstigen in Anlage 1 aufgelisteten Karten. Dem Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren, oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.

Die Verwendung von Karten anderer Systeme an den GeldKarte-Terminals ist hiervon unberührt, soweit die ordnungsgemäße Verarbeitung der in Satz 1 genannten Karten nicht beeinträchtigt ist.

(2) Wenn ein Unternehmen an seinen Terminals Zahlungen mit girocard-Karten sowohl im Rahmen des electronic cash-Systems der Deutschen Kreditwirtschaft als auch im GeldKarte-System (reines GeldKarte-Akzeptanzterminal) akzeptiert, werden Transaktionen oberhalb eines Betrages von 25,00 € im Rahmen dieses Systems abgewickelt.

Integrierte Bezahl-/Ladeterminale müssen auch das Laden von GeldKarte-Karten durch den Kartenemittenten im Rahmen eines Bezahlvorgangs mittels GeldKarte technisch unterstützen. Das Unternehmen greift in diesen Ladeprozess selbst nicht ein.

Eine Barauszahlung des auf der GeldKarte aufgeladenen Betrages ist dem Unternehmen nicht gestattet. Aufgeladene Beträge, über die der Karteninhaber nicht mehr mittels GeldKarte verfügen möchte, können nur beim kartenausgebenden Zahlungsdienstleister entladen werden.

4. Mit Abschluss eines ordnungsgemäßen Bezahlvorgangs mittels GeldKarte an zugelassenen GeldKarte-Terminals erwirbt das Unternehmen eine Garantie gegen den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister in Höhe des getätigten Umsatzes.

5. (1) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen, verfügt die GeldKarte aber nicht mehr über den zur Zahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, kann der kartenausgebende Zahlungsdienstleister dem Karteninhaber über eine entsprechende technische Ausstattung der Karte zusätzlich die Möglichkeit einräumen, dass seine GeldKarte an Terminals von Unternehmen, die dafür ausgestattet sind, im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang automatisch, bargeldlos und ohne Eingabe der PIN aufgeladen wird. Dieses automatische Laden der GeldKarte ist nur möglich, wenn es sich bei dem von dem Unternehmen betriebenen Terminal um ein Händlerterminal handelt, das sowohl Zahlungen in GeldKarte-System als auch im electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft abwickelt (Integriertes Bezahl-/Ladeterminale) und der Karteninhaber mit seinem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister zuvor eine Vereinbarung über das bargeldlose und automatisierte Aufladen der GeldKarte an integrierten Bezahl-/Ladeterminals ohne Eingabe der PIN (Abo-Laden) getroffen hat. Ein Aufladen der GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist im Rahmen der Funktion des Abo-Ladens am Unternehmensterminal nicht möglich. Die GeldKarte des Karteninhabers wird bei einem Unternehmen im Rahmen des Abo-Ladens jeweils automatisch mit dem Betrag aufgeladen, den der GeldKarte-Inhaber und der kartenausgebende Zahlungsdienstleister im Rahmen der Vereinbarung über das Abo-Laden zuvor miteinander vereinbart haben.

(2) Will der Karteninhaber bei einem Unternehmen einen Betrag von bis zu 25,00 € bezahlen und verfügt die GeldKarte nicht mehr über den zur Zahlung der Ware oder Dienstleistung erforderlichen Geldbetrag, hat der Karteninhaber aber mit dem kartenausgebenden Zahlungsdienstleister keine Vereinbarung über das automatische Aufladen der GeldKarte im Wege des Abo-Ladens gemäß Absatz (1) getroffen, gilt Folgendes: Ist die GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister technisch für die Funktionalität des Aufladens der Karte bei einem Unternehmen ausgestattet und ist auch das integrierte Bezahl-/Ladeterminale des Unternehmens entsprechend ausgerüstet, kann der Karteninhaber seine GeldKarte im Zusammenhang mit einem Bezahlvorgang zum Zwecke der nachfolgenden Bezahlung mit der GeldKarte an einem integrierten Bezahl-/Ladeterminale des Unternehmens sodann unter Eingabe seiner PIN mit einem von der Deutschen Kreditwirtschaft vorgegebenen Betrag aufladen. Ein Aufladen der GeldKarte gegen Bargeld oder im Zusammenwirken mit einer anderen Karte zulasten des auf jener anderen Karte angegebenen Kontos ist auch bei der Aufladung einer GeldKarte am Terminal des Unternehmens gegen Eingabe der PIN nicht möglich.

6. Für den Betrieb des GeldKarte-Systems und die Garantie wird dem Unternehmen vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister ein Entgelt in Höhe des gem. Artikel 3, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge maximal zulässigen Entgelts berechnet.

Wird die GeldKarte am Terminal eines Unternehmens vor der Durchführung des GeldKarte-Bezahlvorganges vom Karteninhaber nach Nr. 5 Abs. (1) oder (2) zunächst aufgeladen, kann das Unternehmen für den Vorgang des Aufladens der GeldKarte vom kartenausgebenden Zahlungsdienstleister kein Entgelt verlangen.

7. Der Händler ist verpflichtet, alle GeldKarte-Umsätze bei seinem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle einzureichen. Um die Sicherheit des Systems zu gewährleisten und um zu verhindern, dass z.B. gefälschte oder verfälschte Umsätze bzw. Umsätze mehrfach eingereicht werden, prüfen der Zahlungsdienstleister oder die beauftragte Stelle die Ordnungsmäßigkeit der eingereichten Umsätze. Stellen sie dabei keine Fehler fest, werden die Umsätze zum Einzug freigegeben.

9. Das Unternehmen hat auf das GeldKarte-System mit den in Nr.1 bezeichneten Logos deutlich hinzuweisen. Dabei darf das Unternehmen einen Zahlungsdienstleister oder eine Gruppe von Zahlungsdienstleistern werblich nicht herausstellen. Sobald ein Unternehmen an dem System GeldKarte der Deutschen Kreditwirtschaft nicht mehr teilnimmt, ist es verpflichtet, sämtliche Akzeptanzzeichen, die auf das System GeldKarte hinweisen, zu entfernen.

10. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Unternehmen schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn das Unternehmen nicht Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird das Unternehmen bei einer Bekanntgabe der Änderung besonders hingewiesen. Der Widerspruch des Unternehmens muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an den kontoführenden Zahlungsdienstleister abgesandt sein.

Anlage 1 zu den Händlerbedingungen für das System „GeldKarte“



GeldKarte-Logo



girogo-Logo

Anhang

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz (§ 11 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 BDSG)

Nach der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG hat der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestaltet, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dies beinhaltet insbesondere:

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle); die Zutrittskontrolle ist räumlich zu verstehen;

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Sicherheitsschlösser mit Schlüsselregelung
- verschlossene Türen bei Abwesenheit
- Festlegung von Sicherheitsbereichen
- Zutrittskontrollsystem (z.B. Ausweisleser, Magnetkarte, Chipkarte unter Beachtung von § 6c BDSG; Kontrollierte Schlüsselweitergabe
- Protokollierung der Zu- und Abgänge
- Zutrittsregelungen für betriebsfremde Personen
- Empfang
- Alarmanlage

2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Identifizierung und Authentifizierung einschließlich Verfahrensregelungen zur Kennwortvergabe (Mindestlänge, Sonderzeichen, regelmäßiger Wechsel des Kennwortes)
- Begrenzung der Fehlversuche
- Protokollierung
- Systemverwaltungsbefugnisse(-protokollierung)
- Dunkelschaltung des Bildschirms mit Passwortschutz
- Firewall
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik

3. dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen zur bedarfsorientierten Ausgestaltung des Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte sowie deren Überwachung und Protokollierung ergriffen:

- Berechtigungskonzept mit differenzierten Berechtigungen
- Identifizierung und Authentifizierung
- Verschlüsselungsverfahren entsprechend dem Stand der Technik
- Aufbewahrung von Datenträgern in verschließbaren Schränken – Data Safes

4. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transportes oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und das überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist. (Weitergabekontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Festlegung der zur elektronischen Übertragung berechtigten Personen
- Festlegung des Empfängerkreises von elektronischen Daten
- Fernwartungskonzept
- Protokollierung von Weitergaben und Auswertungen der Protokolle

5. dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind. (Eingabeprotokolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Protokollierungs- und Protokollauswertungssysteme bezüglich aller wesentlichen Systemaktivitäten; datenschutzgerechte Aufbewahrung der Protokolle durch den Auftragnehmer für definierten Zeitraum

6. dafür Sorge zu tragen, personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Schriftliche Festlegung der Weisungen
- Unterstützung von Kontrollmaßnahmen des Auftraggebers
- Regelmäßige interne Kontrolle und Dokumentation des Auftragnehmers, dass Weisungen und Regelungen zur Auftragsdurchführung beachtet werden.

7. dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind. (Verfügbarkeitskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Backup-Verfahren (mit Festlegung von Rhythmus, Medium, Aufbewahrungszeit und –ort)
- Spiegelung von Festplatten
- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Betriebsbereitschaft
- Notfallkonzept
- Virenschutz
- Firewall

8. dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle);

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen:

- Physikalische oder logische Trennung
- Trennung von Test und Produktion

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CONCARDIS für das zentrale Clearing

II. Präambel

1. Der Kaufmännische Netzbetreiber („KNB“) erbringt für Sie („KNB-Kunde“) technische Dienstleistungen für die Abwicklung von Zahlungen Ihrer Kunden per Debitkarten der deutschen Kreditwirtschaft („Debitkarten“) oder per Kreditkarte. Diese Leistungen sind in einem separaten Vertrag zwischen dem KNB und dem KNB-Kunden geregelt.

2. Im Zusammenhang mit dem vorgenannten Netzbetreibervertrag mit dem KNB hat sich der KNB-Kunde für eine Abwicklung der bargeldlosen Zahlungsvorgänge über ein Treuhandkonto der CONCARDIS GmbH („CONCARDIS“) entschieden. („zentrales Clearing“) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung des zentralen Clearings zwischen CONCARDIS und dem KNB-Kunden („Clearingvereinbarung“)

III. Vertragsabschluss

Diese Clearingvereinbarung kommt zwischen der CONCARDIS und dem KNB-Kunden zustande, wenn sämtliche geldwäscherechtlche Anforderungen erfüllt sind und CONCARDIS den KNB-Kunden für die Durchführung von Transaktionen über ihr Treuhandkonto zugelassen hat.

IV. Zentrales Clearing

Beim zentralen Clearing werden dem KNB-Kunden die gebuchten Umsätze wie folgt gutgeschrieben.

- Für das zentrale Clearing von Umsätzen aus electronic cash Transaktionen tritt der KNB-Kunde mit Eingabe der Daten in das Terminal die Forderung gegen den jeweiligen Kunden an CONCARDIS unter der Bedingung ab, dass der Umsatz autorisiert wird. Als Gegenleistung verpflichtet sich CONCARDIS, den Nennbetrag des autorisierten Umsatzes entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus auf das vom KNB-Kunden benannte Konto gutzuschreiben.
- Für die zentrale Clearing von Umsätzen aus elektronischen Lastschriften wird CONCARDIS diese Umsätze treuhänderisch für den KNB-Kunden als Treugeber auf einem Treuhandkonto der CONCARDIS bei einem deutschen Kreditinstitut gutschreiben. Diese Konten werden bei einem oder mehreren Kreditinstituten als offene Treuhandsammlerkonten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b des Zahlungsdienstleistungsgesetzes geführt. CONCARDIS wird das Kreditinstitut auf das Treuhandverhältnis hinweisen. CONCARDIS wird ferner sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch dem KNB-Kunden zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldebträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der KNB-Kunden, für die sie gehalten werden., vermischt werden, insbesondere nicht mit eigenen Geldebträgen. CONCARDIS hat den Kunden auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Institut und auf welchem Konto die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze verwahrt werden und ob das Institut, bei dem die Kundengelder verwahrt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang die erhaltenen Gegenwerte der abgerechneten Umsätze durch diese Einrichtung gesichert sind. Entsprechend dem vereinbarten Auszahlungsmodus werden die Umsätze dann auf das vom KNB-Kunden benannte Konto überwiesen.
- Bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des KNB-Kunden ist CONCARDIS berechtigt, Umsatzeinstellen und Kartenzahlungen auf ein von CONCARDIS eingerichtetes Treuhand-Sperrkonto für Insolvenzverfahren zu leiten oder die Umsätze auf ein vom Insolvenzverwalter bestimmtes Treuhandkonto zu verbuchen
- Die CONCARDIS wird den KNB-Kunden unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn die Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden ausgesetzt wird. Dies gilt unabhängig vom Grund der Aussetzung.
- Die Regelungen in § 675f Abs. 4 Satz 2 und § 676 Bürgerliches Gesetzbuch sind nicht anzuwenden.
- Nach Durchführung eines Kassenschnitts erfolgt die Ausführung der seit dem letzten Kassenschnitt gespeicherten Umsatztransaktionen. Er Ausdruck des ausführlichen Kassenschnitts informiert über Datum, Betrag, Währung und Nummer der umfassten Transaktionen.

V. Bonitätsprüfung

- CONCARDIS ist berechtigt, vor Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen bei der für den Firmensitz des KNB-Kunden zuständigen Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder Creditreform) Auskünfte, die dem Schutz vor der Kreditübergabe an Zahlungsfähige dienen (sog. Harte Negativmerkmale, z.B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen), sowie Auskünfte über Daten über die Aufnahme und ordnungsgemäße Abwicklung von Krediten(sog. Positivdaten) einzuholen. Bis zur endgültigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung kann CONCARDIS ebenfalls Auskünfte über das Unternehmen bei der SCUFA oder Creditreform einholen.
- Im Falle nicht vertragsgemäßen Verhaltens des KNB-Kunden (z.B. offener Forderungsbetrag nach Kündigung bei unbestrittener Forderung, Verzug) darf CONCARDIS der SCHUFA oder Creditreform derartige Daten des KNB-Kunden aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis übermitteln. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der CONCARDIS, eines Vertragspartners der SCHUFA oder der Creditreform oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des KNB-Kunden nicht beeinträchtigt werden.
- CONCARDIS ist berechtigt, im Falle einer negativen SCHUFA- oder Creditreform-Auskunft den Vertrag fristlos zu kündigen.

VI. Pflichten des KNB-Kunden

- Der KNB-Kunde ist verpflichtet, CONCARDIS alle gesetzlich geforderten Angaben und nachweise, die zur Aufnahme und Durchführung der Leistung erforderlich sind, insbesondere auch Angaben zum wirtschaftlich berechtigten im Sinne von § 1 Abs. 6 des Geldwäschegesetzes, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Der KNB-Kunde verpflichtet sich, dem KNB jede Veränderung seiner in diesem Vertrag gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Jede Änderung der Bankverbindung muss der KNB-Kunde binnen sieben Tagen vor Inkrafttreten der Änderung dem KNB schriftlich mitteilen. Bei verspäteter Mitteilung gehen entstehende Kosten für Fehlbuchungen zugunsten des KNB-Kunden.
- Der KNB-Kunde muss CONCARDIS fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge an den KNB-Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem regulären Ausführungszeitpunkt anzeigen. Eine Verletzung von Anzeigepflichten des KNB-Kunden berechtigt CONCARDIS, Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu beanspruchen.

VII. Missbrauchsverdacht und unerwartet hohe Forderungsausfälle

- Ergibt sich aus den Transaktionsdaten oder aus sonstigen Umständen der begründete Verdacht des Missbrauchs, der Manipulation oder des Betrugs im Zusammenhang mit der Zahlungsabwicklung, ist CONCARDIS zur Aussetzung der Auszahlung von Umsätzen an den KNB-Kunden berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet. In diesem Fall wird sich CONCARDIS unverzüglich mit dem KNB-Kunden in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. CONCARDIS wird die Umsätze wieder klären, sobald die Angelegenheit aufgeklärt und der zur Aussetzung führende Grund nicht mehr gegeben ist.
- Führen in einem Monat zehn oder mehr elektronische Lastschrift-Transaktionen zu Rücklastschriften, die CONCARDIS nicht zu einer Rückbelastung des Kontos des KNB oder des KNB-Kunden berechtigen, oder übersteigt die Summe einer oder mehrerer Rücklastschriften innerhalb von drei Kalendermonaten den Betrag von EUR 500,00, ist CONCARDIS zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Unbeschadet dieses Rechts ist CONCARDIS bereit, in Abstimmung mit dem KNB-Kunden andere Maßnahmen zu vereinbaren, die dem erhöhten Ausfallrisiko gerecht werden.

VIII. Verzug, Abrechnung

- Kommt der KNB-Kunde mit einer von ihm geschuldeten Zahlung in Verzug, so ist CONCARDIS berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Leitzinssatz der europäischen Zentralbank, sowie Bearbeitungsgebühren in Höhe von mindestens 10 Euro zu berechnen. Dem KNB-Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass nur ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, wie auch CONCARDIS der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.
- Stellt der KNB-Kunde seine Zahlungen ein oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen mehrfach nicht vertragsgemäß nach, oder werden sonstige Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des KNB-Kunden in Frage stellen, so ist CONCARDIS berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen bzw. die Servicevereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.
- CONCARDIS ist jederzeit berechtigt, mit ihren Forderungen gegen den KNB-Kunden gegen Ansprüche des KNB-Kunden aufzurechnen. Bestehen Vertragsbeziehungen zwischen dem KNB-Kunden und mehreren mit der CONCARDIS im Sinne der §§ 15ff. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen („verbundenen Unternehmen“), so sind die CONCARDIS und die verbundenen Unternehmen berechtigt, im Wege der Forderungsabtretung alle Forderungen gegen den KNB-Kunden auf die CONCARDIS oder auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung im Vorab zu. CONCARDIS nimmt diese Zustimmung schon jetzt an.
- Gegen Ansprüche der CONCARDIS kann der KNB-Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausüben. Der KNB-Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen Zurückhaltungsrechte auszuüben, es sei denn, sie sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- CONCARDIS ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des KNB-Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind die Zahlungen auf die Kosten, sodann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.
- CONCARDIS ist ferner berechtigt, offene Forderungen gegen den KNB-Kunden mit Guthaben des KNB-Kunden zu verrechnen.
- Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, insbesondere fremde Bankgebühren.

IX. Haftung

- CONCARDIS haftet bei Vorsatz, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von CONCARDIS auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, es sei denn, der Schaden ist durch leitende Angestellte der CONCARDIS verursacht. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CONCARDIS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung ausgeschlossen.
- Bei verschuldensunabhängiger Haftung für eine während des Verzugs eintretende Verschlechterung oder einen während des Verzugs eintretenden Untergang des Leistungsgegenstandes ist die Haftung von CONCARDIS ebenfalls auf den typischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Die Haftung ist, mit Ausnahme der auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhenden Ansprüche, der Höhe nach begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe des durchschnittlichen Jahreswertes der Vertragsleistung.
- Die Haftung für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, insbesondere für einen Umsatzausfall ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch jegliche Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten.

5. Ausgeschlossen ist ferner eine Haftung für Schäden aufgrund höherer Gewalt, insbesondere Streik oder Naturkatastrophen wie Blitzschlag und Überschwemmung. Dies gilt auch während eines etwaigen Verzugs von CONCARDIS.

6. Vorstehendes gilt auch für die Haftung von Erfüllungsgeldheiten.

7. Hat der KNB-Kunde durch eigenes, schuldhaftes Verhalten oder durch schuldhaftes Verhalten seines Erfüllungsgeldheiten, insbesondere durch die Verletzung seiner Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang CONCARDIS und der KNB-Kunde den Schaden zu tragen haben.

X. Laufzeit und Kündigung

- Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist an die (Mindest-)Laufzeit des Netzbetreibervertrages zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB gekoppelt. Der KNB-Kunde st verpflichtet, CONCARDIS über eine Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem KNB unverzüglich n ach Erklärung oder Erhalt der Kündigung in Kenntnis zu setzen.
- Unabhängig vom bestand des Netzbetreibervertrages kann CONCARDIS diese Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündigen.
- das recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. CONCARDIS st zur außerordentliche, fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der KNB-Kunde gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt oder über das Vermögen des KNB-Kunden ein der Schuldenregulierung des KNB-Kunden dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.
- Im Falle der außerordentlichen, fristlosen Kündigung durch CONCARDIS ist der KNB-Kunde verpflichtet, CONCARDIS den wegen der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

XI. Übertragung von Rechten und Pflichten; Subunternehmen

1. CONCARDIS ist berechtigt, den Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen. Der KNB-Kunde stimmt einer solchen Übertragung bereits mit Vertragsschluss zu. CONCARDIS ist daneben berechtigt, sich bei der Erfüllung eigener Leistungsverpflichtungen Dritter zu bedienen.

XII. Geheimhaltung und Datenschutz

- CONCARDIS und der KNB-Kunde verpflichten sich, alle Informationen die ihnen zur Durchführung der vereinbarten Leistung überlassen wurden, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung des zentralen Clearings vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.
- CONCARDIS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung unter Einhaltung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden. CONCARDIS ist berechtigt, die Bestandsdaten des KNB-Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung des KNB-Kunden, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke und zur bedarfsgerechten Gestaltung seiner Leistung erforderlich ist. CONCARDIS wird dem KNB-Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. CONCARDIS ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt. Die Weitergabe dieser Daten erfolgt streng weisungsgebunden nach dem BDSG. Dem KNB-Kunden steht das Recht zu, einer Verwendung seiner Daten zu Werbezwecken zu widersprechen.
- Soweit im Rahmen dieser Clearingvereinbarung personenbezogene Daten Dritter verarbeitet werden, wird auf die jeweilige Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen dem KNB-Kunden und dem KNB sowie zwischen dem KNB und CONCARDIS Bezug genommen.

XIII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag das für den Sitz der CONCARDIS zuständige Amts- oder Landgericht vereinbart.
- Für die Rechtsbeziehung der Vertragspartner untereinander gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des UN-Kaufrechts.

XIV. Sonstiges

- Änderungen und Veränderungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
- Änderungen, insbesondere die Beendigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Schriftform kann nur verzichtet werden, wenn dieses ausdrücklich zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart wurde. CONCARDIS und der KNB-Kunde vereinbaren, dass die Zustimmung des KNB-Kunden zu Änderungen dieses Vertrages nach Maßgabe von § 675g Bürgerliches Gesetzbuch als erteilt gilt, wenn der KNB-Kunde CONCARDIS seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Der KNB-Kunde ist im Falle eines Änderungsvorschlags berechtigt, diesen Vertrag fristlos vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, zu vereinbaren, was in rechtlicher zulässiger Weise dem nahe kommt, was wirtschaftlich, gemäß dem vorliegenden Vertrag gewollt ist. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

XV. Informationen über den Zahlungsdienst und -dienstleister

- Die CONCARDIS GmbH, geschäftsansässig Ober der Röth 4, 65824 Schwalbach am Taunus, Telefonnummer 069-2443286362, Emailadresse: operating.netzbetrieb@concardis-companies.com, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein unter HRB 4782. CONCARDIS wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheinstraße 108, 53117 Bonn, beaufsichtigt.
- CONCARDIS erhebt gegenüber dem KNB-Kunden für die Clearingleistungen nach Bedingungen kein separates Entgelt. Vielmehr sind die Clearingleistungen bereits durch Zahlung der Entgelte im Rahmen des Netzbetreibervertrages zwischen KNB und KNB-Kunden abgegolten.
- Der KNB-Kunde kann sich mit Beschwerden an die BaFin (Adresse siehe oben Ziffer XIV 1) wenden (§ 28 Zahlungsdienstleistungsgesetz). Zur außergerichtlichen Streitbeilegung kann der KNB-Kunde die Schlichtungsstelle bei der Deutsche Bundesbank, Postfach 111232, 60047 Frankfurt, Tel. 069 2388 1907, Email: schlichtung@bundesbank.de kontaktieren(§ 14 Unterlassungsklagengesetz)

Anlage Leistungsbeschreibung POS-Zahlungsvorgänge

1. Electronic Cash System

1.1. Bei Zahlungen im Electronic Cash System wird die verwendete Debitkarte durch den jeweils zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft gegen eine Sperrdatei und die eingegebene PIN auf Validität geprüft sowie der Transaktionsumsatz dem verfügbaren Betrag (Guthaben plus Dispokredit abzüglich vorgemerkte Abbuchungen) des Kontoinhabers gegenübergestellt. Bei positiver Prüfung erfolgt die Autorisierung des Umsatzes.
1.2. Die CONCARDIS führt als Netzbetreiber im elektronischen Zahlungsverkehr die erforderlichen Autorisierungs- bzw. Abfrageanfragen durch. Die CONCARDIS und deren Erfüllungsgehilfen übermitteln die Informationen zur Autorisierung oder Sperrabfrage an den für die Debitkarte zuständigen Rechner des deutschen Kreditgewerbes und übertragen das Ergebnis zurück. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei CONCARDIS oder deren Erfüllungsgehilfen.

2. Elektronisches Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb

2.1. Bei Zahlungen im Elektronischen Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb werden aus der Debitkarte einzig die Kontonummer und die Bankleitzahl sowie die Kartennummer ausgelesen, durch die CONCARDIS in Lastschriftdateien umgewandelt und an den zuständigen Rechner der deutschen Kreditwirtschaft übermittelt.
2.2. Die CONCARDIS erstellt hierfür aus den nicht stornierten und mit einem Kassenschnitt übertragenen Umsatztransaktionen Lastschriftdateien gemäß den Richtlinien des DTAUS-Verfahrens. Gemäß der Lastschriftdatei wird der Umsatz dem Konto des Karteninhabers belastet und entweder dem Treuhandkonto der CONCARDIS (Zentrales Clearing) oder dem Geschäftskonto des RS POS-Kunden (Direktes Clearing) gutgeschrieben. Die Ausführung dieser Lastschrift erfolgt über das Kreditinstitut der CONCARDIS. Der Inhaber der Debitkarte erteilt durch Unterzeichnung des Belegs eine Lastschrifteinzugsermächtigung.

3. Elektronisches Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb

3.1. Wählt das VU das Elektronische Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb, werden zusätzlich zu den für das elektronische Lastschriftverfahren im Offlinebetrieb nötigen Schritten die eingesetzten Debitkarten online durch die CONCARDIS gegen eine von der CONCARDIS geführte Sperrdatei geprüft.
3.2. Die CONCARDIS speichert die im Online-Lastschriftverfahren getätigten Transaktionen und die Umsätze in einer Datenbank. CONCARDIS gibt dem VU einen Hinweis, wenn mit einer Debitkarte Lastschriften im Rahmen des Online-Lastschriftverfahrens zum Einzug gegeben worden sind, jedoch eine Lastschrift vom Konto des Karteninhabers nicht eingelöst und der Zahlungsbetrag noch nicht beglichen ist.
3.3. Mit einer positiv verlaufenden Abfrage wird bestätigt, dass die betroffene Debitkarte in der von der CONCARDIS geführten Sperrdatei nicht als gesperrt gemeldet ist. Hiermit ist weder eine Bonitätsprüfung verbunden noch wird eine Zahlungsgarantie oder sonstige Einlösungszusage seitens des kartenausgebenden Kreditinstitutes oder seitens der CONCARDIS abgegeben.

4. Einverständniserklärung von Karteninhabern

4.1. Die Übermittlung von Daten an Sperrdateien, die Speicherung von Daten in Sperrdateien sowie die Übermittlung von Daten bei Überschreitung der erwähnten Grenzwerte setzen jedoch aus Datenschutzgründen das Einverständnis der Inhaber der Debitkarten voraus. Das VU ist deshalb verpflichtet, an den Terminals für elektronisches Lastschriftverfahren einen für den am Terminal stehenden Inhaber der Debitkarte deutlich sichtbaren und lesbaren Aushang anzubringen, aus dem hervorgeht, welche Daten wo und zu welchem Zweck gespeichert werden.

„Einwilligung in die Datenspeicherung bei Bezahlung im Lastschriftverfahren:

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden Ihre Kontonummer, die Bankleitzahl Ihres Kreditinstitutes sowie der von Ihnen getätigte Umsatz über das Netz des technischen Netzbetreibers CONCARDIS GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts. („CONCARDIS“) an Ihre Bank übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen.

Ihre Karte wird im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens im Onlinebetrieb von CONCARDIS geprüft auf Einträge in Sperrdateien der CONCARDIS und Einträge in Sperrdateien Dritter (Markant, HIT-Inkasso)

Verweigert Ihre Bank die Einlösung der Lastschrift oder widersprechen Sie dieser, werden Ihre vorstehenden Daten von CONCARDIS bis zur Begleichung des Rechnungsbetrags und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von CONCARDIS und Markant gespeichert. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung Ihrer Daten.

In den Sperrdateien gespeicherte Daten stehen anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung, wenn Sie Ihre Karte bei diesem Händler einsetzen. Dies kann dazu führen, dass Ihnen die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren in Onlinebetrieb verweigert wird.“

4.2. Zusätzlich ist das VU verpflichtet, sich das Einverständnis der Inhaber der Debitkarte mit deren Unterschrift auf dem Lastschriftbeleg bestätigen zu lassen.

„1. Elektronisches Lastschriftverfahren

Im Rahmen des elektronischen Lastschriftverfahrens werden meine Kontonummer, die Bankleitzahl meines Kreditinstitutes sowie der von mir getätigte Umsatz über und das Netz des technischen Netzbetreibers CONCARDIS GmbH, Ober der Röth 4, D-65824 Schwalbach/Ts. („CONCARDIS“) an meine Bank übermittelt. Diese Daten dienen zur Prüfung und Durchführung Ihrer Zahlung sowie zur Verhinderung von Kartenmissbrauch und Begrenzung des Risikos von Zahlungsausfällen.“

Ermächtigung zum Lastschrifteinzug

Ich ermächtige hiermit das umseitig genannte Unternehmen, den umseitig ausgewiesenen Rechnungsbetrag von meinem durch Kontonummer und Bankleitzahl bezeichneten Konto durch Lastschrift einzuziehen.

Ermächtigung zur Adressweitergabe

Ich weise mein Kreditinstitut, das durch meine umseitig angegebene Bankleitzahl bezeichnet ist, unwiderruflich an, bei Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen die Lastschrift dem umseitig genannten Unternehmen, oder der CONCARDIS, auf Aufforderung meinen Namen und meine Adresse mitzuteilen, damit die Ansprüche gegen mich geltend gemacht werden können.

Einwilligung in Datenspeicherung und -weitergabe (§ 4a BDSG)

Ich willige ein, dass die CONCARDIS meine Karte auf Einträge in der Sperrdatei der CONCARDIS oder in Sperrdateien Dritter (Markant, HIT-Inkasso) überprüft.

Für den Fall, dass meine Bank die Einlösung der Lastschrift verweigert oder ich dieser widerspreche, erkläre ich mich damit einverstanden, dass meine vorstehenden Daten von der CONCARDIS bis zur Begleichung des Rechnungsbetrags und der angefallenen Bearbeitungskosten in den Sperrdateien von CONCARDIS und Markant gespeichert werden. Wird der Betrag beglichen, erfolgt unverzüglich die Löschung meiner Daten.

Ich willige ein, dass in den Sperrdateien gespeicherte Daten anderen Zahlungen im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb anbietenden Händlern zum Abgleich zur Verfügung gestellt werden, wenn ich meine Karte bei diesem Händler im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb einsetze. Dies kann dazu führen, dass mir die Bezahlung im elektronischen Lastschriftverfahren im Onlinebetrieb verweigert wird.

Unterschrift

5. Kreditkartenzahlungen

5.1. Bei Zahlung mit Kreditkarte realisiert die CONCARDIS die Übermittlung der ihr übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem des jeweiligen Kreditkartenunternehmens sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Anfrage an das Terminal. Die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Antwort liegt nicht bei der CONCARDIS oder deren Erfüllungsgehilfen.

Regelung zur Abwicklung von Geräteaususchen durch den technischen Dienst

RS POS stellt Ihnen für die Dauer des Terminal-Vertrages einen Hotline-Service zur Verfügung, der Ihnen in den vorgenannten Störfällen Problemlösungen anbietet sowie allgemeine Lösungen zum Betrieb der Gerätschaften beantwortet.

Sie sind verpflichtet, den technischen Dienst (Telefonhotline) bei der Fehlerdiagnose bzw. der Fehlerbehebung zu unterstützen, das heißt, den Anweisungen des technischen Personals zu folgen. Kommt es zu einem Geräteaususch durch den technischen Dienst, so sind Sie verpflichtet, das defekte Gerät innerhalb einer Frist von zehn Tagen an den Versender zurückzuschicken.

Jedem Austauschterminal liegt ein UPS-Rückschein bei. Die Rücksendung ist für Sie - abhängig vom gewählten Tarif - kostenlos. Eine Anleitung zur Beauftragung entnehmen Sie bitte dem Lieferschein des Austauschgerätes.

Für nicht fristgerecht zurückgesandte Geräte wird Ihnen eine Mietgebühr berechnet, bis die betreffenden Geräte wieder zurück geschickt werden.

Für Terminals, die in sehr schlechtem Zustand eingesandt werden, kann eine Reinigungs- bzw. Wiederaufarbeitungsgebühr erhoben werden. Die Reinigung und pflegliche Behandlung der Terminals obliegt den Benutzern. Dies gilt auch für Kaufgeräte, da diese bei einem Austausch wieder in den Kreislauf gelangen.

Bei Kunden, die schon mehrere Terminals aufbewahren, kann der Service-Mitarbeiter einen weiteren Austausch verweigern, bis die Altgeräte eingeschickt wurden oder einen weiteren Austausch kostenpflichtig zur Verfügung stellen.

Ausgenommen vom kostenfreien Austausch sind Akkus und andere Verschleißteile wie z.B. Anschlusskabel, Netzteile, Abdeckungen und Andruckrollen.

Wir haften nicht

Bei Missbrauch, Vandalismus, Naturkatastrophen oder höherer Gewalt.

Bei Veränderungen durch nicht von CONCARDIS freigegebene Software, unbefugte Eingriffe, Fehlbedienung, falsche Installation, oder sonst nicht von der CONCARDIS genehmigter Modifikation.

Bei Missachtung von Anweisungen der mitgelieferten Dokumentation.

Bei Inkompatibilität und oder der daraus resultierenden Fehlfunktionen mit den Komponenten, deren Einsatz durch die CONCARDIS nicht freigegebenen wurde.

Bei Defekten, die durch externe Vorrichtungen verursacht wurden.

Bei jeglichen Defekten an Systemen, deren originale Seriennummer geändert oder entfernt wurde.

Bei Mängeln durch unsachgemäße Benutzung, fehlerhafte Wartung oder falsche Reparatur durch Dritte.

Nähere Informationen hierzu finden Sie auch in den AGB unter „2. Serviceleistung und Leistungsumfang“ und unter „3. Pflichten des VU“.